

**621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP****17. 1. 1973****Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

**A G R E E M E N T**

between the Republic of Austria and the Arab Republic of Egypt on their cooperation in the fields of culture, science and education

The Republic of Austria and the Arab Republic of Egypt,

desiring to conclude an agreement in order to promote mutual understanding between the two peoples through cooperation and exchange in the fields of culture, science and education,

have agreed as follows:

**Article 1**

The Contracting Parties shall promote direct cooperation of institutions of education and research in both countries in the fields of science and research, higher, general and technical education, literature and arts, cultural information and public health.

**Article 2**

The Contracting Parties shall exchange delegations of experts in the fields of science, education and culture.

**Article 3**

The Contracting Parties shall favour visits by experts in different fields as archaeology and prehistory, protection and preservation of monuments and sites, restoration and conservation of cultural goods.

**Article 4**

The Contracting Parties shall promote the following exchanges through diplomatic channels on a reciprocal basis:

**A B K O M M E N**

zwischen der Republik Österreich und der Arabischen Republik Ägypten über ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung

Die Republik Österreich und die Arabische Republik Ägypten haben,

vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zu schließen, um das gegenseitige Verständnis zwischen den beiden Völkern durch Zusammenarbeit und Austausch auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung zu fördern,

folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Vertragsstaaten werden die direkte Zusammenarbeit zwischen den Bildungs- und Forschungsinstitutionen beider Länder auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, des Hochschul-, des allgemeinbildenden sowie des berufsbildenden Schulwesens, der Literatur und Kunst, der kulturellen Information und des öffentlichen Gesundheitswesens fördern.

**Artikel 2**

Die Vertragsstaaten werden Expertendelegationen auf den Gebieten der Wissenschaft, Erziehung und Kultur austauschen.

**Artikel 3**

Die Vertragsstaaten werden Besuche von Experten verschiedener Bereiche wie der Archäologie und der Urgeschichte, des Denkmalschutzes sowie der Restaurierung und Konservierung von Kunstwerken begünstigen.

**Artikel 4**

Die Vertragsstaaten werden im diplomatischen Weg auf der Grundlage der Gegenseitigkeit folgende Austauschaktionen fördern:

a) Upon invitation by the recipient country's academic authorities concerned, an exchange of visiting professors or lecturers for the delivery of guest lectures, provided that in each particular case the topic of the lectures and the duration of their stay and specialization will have been agreed upon by the academic institutions concerned.

b) The exchange of faculty members of scientific institutions of higher learning for the purpose of contacts and the study of institutions in the fields of higher learning and research. The nature and the duration of the programme(s) will be prearranged in each particular case in agreement with the academic authorities concerned.

#### Article 5

The Contracting Parties shall support direct cooperation between universities and faculties of the two countries such as the existing direct cooperation between the Faculty of Islamic Theology and the Faculty of Islamic Law of Al-Azhar University on the one hand, and the Catholic-Theological Faculty of Innsbruck University on the other hand.

The details of such cooperation shall be agreed upon through universities and faculties.

#### Article 6

Each Contracting Party shall offer annually adequate fellowships to students and graduates of the other country possessing appropriate scientific, artistic respectively, and language qualifications for the pursuit of special studies at its academic institutions.

#### Article 7

The Contracting Parties shall encourage the exchange of students and graduates for practical training during summer holidays as well as their participation in summer courses.

The general financial provisions of this agreement are not to be applied to this article.

#### Article 8

The Contracting Parties shall encourage mutual visits of groups of students and graduates.

The general financial provisions of this agreement are not to be applied to this article.

a) Über Einladung der zuständigen akademischen Behörden des Gastlandes den Austausch von Gastprofessoren oder Dozenten zur Durchführung von Gastvorlesungen, vorausgesetzt, daß vorher in jedem Einzelfall Übereinstimmung zwischen den zuständigen akademischen Institutionen über Vortragsthemen, Fachgebiet und Dauer des Aufenthaltes erzielt worden ist.

b) Den Austausch von Angehörigen des Lehrkörpers wissenschaftlicher Hochschulen zur Herstellung von Kontakten sowie zum Studium von Hochschul- und Forschungseinrichtungen. Art und Dauer der Besuchsprogramme werden vorher in jedem Einzelfall zwischen den zuständigen akademischen Behörden festgelegt werden.

#### Artikel 5

Die Vertragsstaaten werden die direkte Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fakultäten, wie sie zwischen der Fakultät der Islamischen Theologie und der Fakultät des Islamischen Rechts der Al-Azhar Universität einerseits und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck andererseits bereits besteht, unterstützen.

Die Einzelheiten einer solchen Zusammenarbeit werden einvernehmlich zwischen den Universitäten und Fakultäten festgelegt werden.

#### Artikel 6

Jeder Vertragsstaat wird jährlich Studierenden und Akademikern des anderen Staates, die die erforderlichen wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen sowie sprachlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Spezialstudien an ihren Hochschuleinrichtungen besitzen, angemessene Stipendien gewähren.

#### Artikel 7

Die Vertragsstaaten werden den Austausch von Studierenden und Akademikern zur Absolvierung einer Ferialpraxis während der Sommerferien wie auch zur Teilnahme an Sommerkursen ermutigen.

Die allgemeinen finanziellen Bestimmungen dieses Abkommens sind auf diesen Artikel nicht anzuwenden.

#### Artikel 8

Die Vertragsstaaten werden gegenseitige Besuche von Gruppen von Studierenden und Akademikern ermutigen.

Die allgemeinen finanziellen Bestimmungen dieses Abkommens sind auf diesen Artikel nicht anzuwenden.

## 621 der Beilagen

3

**Article 9**

The Contracting Parties shall encourage direct cooperation in the field of scientific research.

**Article 10**

The Contracting Parties shall exchange information concerning degrees offered by the institutions of higher learning of each country.

**Article 11**

Within the rules and regulations of the Arab Republic of Egypt governing the activities of foreign missions in the fields of archaeology and prehistory, the Arab Republic of Egypt shall grant to the Republic of Austria the most-favoured, mission status with regard to research and excavations.

**Article 12**

The Contracting Parties shall encourage the organization of and the participation in artistic and scientific exhibitions in the other country.

**Article 13**

The Contracting Parties welcome an exchange of soloists and artistic ensembles through concert managements, and an exchange of experience in the fields of music, ballet, theatre, cinematography and fine arts.

**Article 14**

The Contracting Parties shall encourage the mutual cooperation in youth activities and sports in each of the two countries.

**Article 15**

The Contracting Parties shall favour visits of experts in all fields of adult education.

**Article 16**

The Austrian side welcomes applications for the annual special training course at the Salzburg Institute for Tourism and Hotel-Management (Fremdenverkehrsschule). Applications can only be considered, if the candidates meet the necessary requirements in these fields and in the English language.

**Article 17**

The Contracting Parties shall encourage direct contacts between the Österreichischer Rundfunk

**Artikel 9**

Die Vertragsstaaten werden die direkte Zusammenarbeit auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung ermutigen.

**Artikel 10**

Die Vertragsstaaten werden Informationen über die Verleihung akademischer Grade an Hochschulen der beiden Staaten austauschen.

**Artikel 11**

Im Rahmen der in der Arabischen Republik Ägypten geltenden Bestimmungen für ausländische Missionen auf den Gebieten der Archäologie und der Urgeschichte wird die Arabische Republik Ägypten der Republik Österreich bezüglich der Forschungs- und Grabungstätigkeit die Begünstigungen einräumen, die der meistbegünstigten Mission gewährt werden.

**Artikel 12**

Die Vertragsstaaten werden die Durchführung von und die Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Ausstellungen im anderen Staate ermutigen.

**Artikel 13**

Die Vertragsstaaten begrüßen den Austausch von Solisten und künstlerischen Ensembles über Vermittlung von Konzertagenturen sowie einen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Musik, des Balletts, des Theaters, des Filmwesens und der bildenden Künste.

**Artikel 14**

Die Vertragsstaaten werden die wechselseitige Zusammenarbeit auf den Gebieten der Jugend und des Sports in jedem der beiden Staaten ermutigen.

**Artikel 15**

Die Vertragsstaaten werden Expertenbesuche in allen Bereichen der Erwachsenenbildung begünstigen.

**Artikel 16**

Die Republik Österreich begrüßt Bewerbungen für den jährlich stattfindenden Ausbildungskurs der Fremdenverkehrsschule in Salzburg. Ansuchen können nur berücksichtigt werden, wenn die Bewerber die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen und die erforderlichen Englischkenntnisse aufweisen.

**Artikel 17**

Die Vertragsstaaten werden die direkte Kontaktnahme zwischen der Österreichischen Rund-

4

## 621 der Beilagen

Gesellschaft m.b.H. (ORF) and the A. R. E. Broadcasting and Television Organization.

funkgesellschaft mit beschränkter Haftung (ORF) und der A. R. E. Broadcasting and Television Organization ermutigen.

**Article 18**

The sending side shall cover the expenses of roundtrip transportation to the recipient country, including the cost of luggage transportation.

**Artikel 18**

Der entsendende Vertragsstaat wird die Kosten für Reisen in das Gastland und zurück einschließlich der Kosten des Gepäcktransports tragen.

**Article 19**

The recipient side shall cover the travel expenses within its territory, provided that the nature of the programmes or studies, as approved by the recipient side, necessitates such travel.

Das Gastland wird die Reisekosten innerhalb seines Hoheitsgebietes tragen, sofern das vom Gastland gutgeheisene Besuchsprogramm oder Studium solche Reisen erfordert.

**Article 20**

In case of visits not exceeding one month the recipient side shall pay an appropriate per diem covering lodging, board and pocket money.

**Artikel 19**

Bei Besuchen, die einen Monat nicht überschreiten, wird das Gastland entsprechende Tagesätze zahlen, die Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld decken.

**Article 21**

In case of visits exceeding one month the recipient side shall pay a financial compensation covering living expenses in an adequate way. This compensation shall be determined in each individual case.

Bei Besuchen, die einen Monat überschreiten, wird das Gastland angemessene Aufenthaltskosten, die in jedem Einzelfall festzusetzen sind, übernehmen.

**Article 22**

The Contracting Parties shall offer the grantees allowances to cover universityfees as well as adequate accomodation, food, medical care and pocket money.

**Artikel 20**

Die Vertragsstaaten werden den Stipendiaten finanzielle Zuwendungen gewähren, die Studiengebühren sowie angemessene Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung und Taschengeld decken.

Scholarships shall be exempt from all kinds of duties and taxes.

Von den Stipendien werden keinerlei Steuern und Abgaben abgezogen werden.

**Article 23**

The Contracting Parties shall, in consultation with each other, convene in Vienna and Cairo alternatively every three years in order to implement the present agreement.

**Artikel 21**

Die Vertragsstaaten werden zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens einvernehmlich alle drei Jahre abwechselnd in Wien und Kairo zu Besprechungen zusammentreffen.

**Article 24**

The present agreement shall be ratified and shall enter into force on the 60<sup>th</sup> day after the exchange of the instruments of ratification.

**Artikel 22**

Dieses Abkommen wird ratifiziert und tritt sechzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

**Article 25**

The present agreement shall remain in force until denounced by one of the Contracting Parties. Notification to that effect has to be given in writing at least six months in advance.

**Artikel 23**

Dieses Abkommen bleibt bis zur schriftlichen Kündigung durch einen der Vertragsstaaten in Kraft. Die Kündigung tritt erst sechs Monate nach Einlangen der Notifikation in Kraft.

## 621 der Beilagen

5

In witness whereof the undersigned plenipotentiaries have signed the present agreement and affixed thereto the seals.

Done in duplicate at Cairo on May 11<sup>th</sup>, 1972, in English.

For the Republic of Austria:

Rudolf Kirchschläger m. p.

For the Arab Republic of Egypt:

Abdel-Kader Hatem m. p.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Kairo am 11. Mai 1972 in doppelter Urschrift in englischer Sprache.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Kirchschläger m. p.

Für die Arabische Republik Ägypten:

Abdel-Kader Hatem m. p.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

In der Zeit vom 29. November bis 7. Dezember 1971 haben in Kairo Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer ägyptischen Regierungsdelegation betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung stattgefunden.

Das Abkommen wurde am 7. Dezember 1971 in Kairo paraphiert und am 11. Mai 1972 unterzeichnet. Dem Abkommen waren mehrere jeweils auf zwei Jahre begrenzte Kulturvereinbarungen zwischen Österreich und Ägypten vorausgegangen.

Mit Rücksicht auf das Interesse der österreichischen Wissenschaft und Forschung (Archäologie, Urgeschichte, Ägyptologie) an Ägypten ergab sich die Notwendigkeit, durch Abschluß eines Kulturabkommens eine dauerhaftere Basis für eine regere kulturelle Wechselbeziehung zu schaffen.

Das Abkommen, welches das „Übereinkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Erziehung und Wissenschaft zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten“ vom 10. November 1969 ablösen wird, stellt einen längerfristigen Rahmenvertrag dar, der die Basis für zukünftige konkrete Austauschmaßnahmen im wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und künstlerischen Bereich sowie auf dem Gebiet der Erziehung zwischen den Vertragsparteien bilden soll.

Art. 6 des Vertrages sieht die Vergabe von Stipendien vor. Da für diese Verwaltungstätigkeit keine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist, kommt diesem Artikel gesetzes-

ergänzende Wirkung zu. Die übrigen Vertragsbestimmungen sind gesetzesergänzender Natur, soweit sie Anlaß für finanzielle Aufwendungen des Bundes sein können. Das vorliegende Abkommen ist daher ein gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz. Ein Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz über die Erfüllung des Staatsvertrages durch Erlassung von Gesetzen ist nicht erforderlich.

Die Durchführung des vorliegenden Abkommens wird jährlich etwa öS 470.000,— erfordern.

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird für 1973 ein Betrag von öS 370.000,— für Stipendien, Hochschulprofessorenaustausch und wissenschaftliche Zusammenarbeit der Hochschulen benötigt (Ansatz 1/14 108). Das Mehrerfordernis gegenüber dem bisher in Geltung stehenden Übereinkommen beträgt zirka öS 130.000,—. Eine Bedeckung hiervor ist derzeit nicht vorhanden und muß durch Budgetüberschreitungsgesetz geschaffen werden.

Für sonstige in die Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallende Aktivitäten, die in diesem Abkommen vorgesehen sind (Ägyptologie, Denkmalschutz), wurden öS 30.000,— beantragt (Ansatz 1/14 408 bzw. a/14 508).

Die Grabungstätigkeit wird zum Teil aus Mitteln des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Österreichs finanziert.

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurden für die in die Kompetenz dieses Ressorts fallenden Punkte des Abkommens öS 70.000,— beantragt (Ansatz 1/13 808).

Der Vertrag wurde in englischer Sprache abgefaßt.

Es ist im allgemeinen üblich, bilaterale Staatsverträge in den Landessprachen der beiden Vertragspartner abzuschließen, so daß beide Sprachen und beide Vertragsfassungen authentisch sind. Dennoch ist der Abschluß eines bilateralen Staatsvertrages in einer dritten, als authentisch geltenden Sprache durch eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts gedeckt, so daß die bei Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages gewählte Vorgangsweise nicht im Widerspruch zu Art. 8 B-VG steht. Auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu der

Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Staatsverträge verfassungsrechtlich saniert werden (Erstes Staatsverträge-Sanierungsgesetz), 122 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, S. 11, wird verwiesen.

#### Besonderer Teil

##### Zu Art. 11:

Die in diesem Artikel enthaltene „Meistbegünstigungsklausel“ stärkt Österreichs Anspruch auf Vornahme archäologischer und urgeschichtlicher Forschungsarbeiten in Ägypten.